

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Anwendbarkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für alle Anfragen, Bestellungen und Verträge der VASCO GROUP NV mit Sitz in der Kruishoefstraat 50, 3650 Dilsen (KBO-Nummer 0428.107.718) (im Folgenden „Vasco Group“ genannt) über den Kauf und die Lieferung, den Mietkauf, das Leasing und die Miete von beweglichen Gütern und Dienstleistungen (im Folgenden „Vertrag“ genannt), sowohl aktuell als auch in Zukunft: (in hierarchisch absteigender Reihenfolge, wobei Folgendes bei Abwesenheit oder Stillschweigen in Bezug auf das Vorgenannte gilt) (1) der schriftliche und unterzeichnete Sondervertrag; (2) die schriftliche Auftragsbestätigung; (3) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; (4) belgisches Recht. Die Gegenpartei erkennt ausdrücklich an, dass ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten. Die Anwendbarkeit der allgemeinen (Verkaufs-)Bedingungen der Gegenpartei (im Folgenden „Verkäufer“) wird ausdrücklich abgelehnt, auch wenn sie neueren Datums sind.

1.2. Vasco Group behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern. Vasco Group wird den Verkäufer immer darüber informieren. Widerspricht der Verkäufer der Geltung einer Neufassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich, so gelten die Änderungen als stillschweigend angenommen und die neuen Bedingungen treten mit dem Eingangsdatum in Kraft. Bei fristgerechtem schriftlichem Einspruch hat der Verkäufer die Möglichkeit, den Vertrag neu zu verhandeln.

1.3. Falls eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für definitiv undurchführbar oder nichtig erklärt werden, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Vertrags und bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, werden die Parteien nach Treu und Glauben verhandeln, um sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Können sich die Parteien nicht einigen, so kann das zuständige Gericht die unwirksame Bestimmung auf das (rechtlich) Zulässige abmildern.

1.4. Besondere Bestimmungen im Vertrag haben im Falle von Differenzen Vorrang gegenüber diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Bestellungen

2.1. Bestellungen sind für Vasco Group nur verbindlich, wenn sie von Vasco Group schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.

2.2. Vasco Group behält sich das Recht vor, eine Bestellung zu stornieren, wenn diese vom Verkäufer nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Bestellung durch Unterzeichnung und Rücksendung des Bestellscheins von Vasco Group angenommen wurde oder aber für den Fall, dass kein Bestellschein verwendet wurde, anderweitig schriftlich angenommen wurde.

2.3. Der Verkäufer hat auf jedem Dokument bezüglich einer Bestellung die Nummer des betreffenden Bestellscheins zu vermerken. Vasco haftet unter keinen Umständen für Schäden, die als Folge der Nichteinhaltung der Bestimmungen entstehen.

3. Ort und Modalitäten der Lieferung

3.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, müssen alle Bestellungen DDP (ICC Incoterms 2020) an Vasco Group, Kruishoefstraat 50, B-3650 Dilsen, geliefert werden.

3.2. Die Lieferung von Waren ist nur nach Anmeldung bei der Empfangsabteilung und zu den auf den Bestellungen, Angebotsanforderungen und Verträgen vermerkten Zeitpunkten möglich.

3.3. Die Waren sind möglichst in Einwegverpackungen ohne Angabe von Handelsnamen auf der Verpackung zu liefern. Palettierte Ware muss auf Europaletten angeliefert werden. Mehrwegverpackungen wie Fässer und Flaschen, die dem Verkäufer nach dem Gebrauch zurückgegeben werden müssen, sind nur mit dem ausdrücklichen und schriftlichen Einverständnis von Vasco Group erlaubt und nur unter der Bedingung, dass auf der Verpackung der Name und die Anschrift des Verkäufers mit dem Wortlaut „Eigentum von“ vermerkt ist.

Auf jedem Frachtstück sind die folgenden Angaben zu vermerken: Name des Verkäufers, Zeichen des Verkäufers, Zeichen von Vasco Group, Menge pro Stück und Produktbeschreibung.

3.4. Der Verkäufer haftet für den Verlust oder die Beschädigung des – dem Verkäufer zur Vertragserfüllung – zur Verfügung gestellten Eigentums von Vasco Group.

4. Lieferfrist

4.1. Vasco Group behält sich das Recht vor, jede Lieferung nach dem vereinbarten Liefertermin abzulehnen, es sei denn, dies ist auf höhere Gewalt seitens des Verkäufers zurückzuführen. Im Falle einer Annahmeverweigerung werden die gelieferten Waren auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückgeschickt.

4.2. Unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Absatz ist der Verkäufer verpflichtet, Vasco Group jedwede Verzögerung oder erwartete Verzögerung der Vertragserfüllung unverzüglich anzuzeigen.

5. Preise, Rechnungen und Bezahlung

5.1. Alle Preise sind Festpreise und gelten am Lieferort einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung und aller sonstigen Kosten, die dem Verkäufer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen entstehen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

5.2. Vasco Group hat die gelieferten Waren innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer Rechnung oder nach Annahme der gelieferten Waren zu bezahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

5.3. Vasco Group haftet dem Verkäufer gegenüber nicht für irgendeinen Zahlungsverzug einer Rechnung, wenn der Verzug dadurch zustande kommt, dass der Verkäufer die in der Bestellung aufgeführten oder anderweitig vereinbarten Anforderungen bezüglich der Rechnungsangaben oder der Versandanzeigen nicht erfüllt hat oder aber die erforderlichen Rechnungsunterlagen nicht vollständig ausgefüllt hat.

5.4. Rechnungsbeträge sind in Euro zu begleichen, zu dem am Rechnungsdatum gültigen Kurs, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6. Eigentums- und Gefahrenübergang

6.1. Das Schadens- und Verlustrisiko sowie das Eigentum an den Waren gehen erst dann auf Vasco Group über, wenn Vasco Group die Waren in Empfang genommen und deren Annahme bestätigt hat oder aber Vasco Group diese tatsächlich in Gebrauch genommen hat oder eine Frist von 30 Kalendertagen nach Lieferung verstrichen ist, ohne dass Vasco die Annahme der Waren bestätigt hat.

Innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen, gerechnet ab dem Datum der Lieferung, kann (ein Teil) der Lieferung zurückgewiesen werden, wenn sich herausstellt, dass der Vertrag nicht erfüllt wurde. Sollte eine Sendung oder ein Teil davon oder ein Umstand beanstandet werden, so kann Vasco nach eigenem Ermessen (i) vom Verkäufer verlangen, dass auf dessen Kosten innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung der Beanstandung die fehlenden Waren noch geliefert werden oder die beanstandeten Waren nachgebessert oder ersetzt werden, oder aber (ii) die Bestellung ganz oder teilweise storniert werden. Das Recht der Vasco Group auf Schadensersatz bleibt davon unberührt. Sollte die beanstandete Ware nicht abgeholt werden, so kann Vasco Group diese zurückschicken. Die Kosten der erneuten Prüfung und des Transports gehen zu Lasten des Verkäufers.

6.2. Der Verkäufer hat die Ware auf eigene Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

7. Konformität und gesetzliche Vorschriften

7.1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen und dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies setzt in jedem Fall voraus, dass die gelieferte Ware den Spezifikationen, Plänen, Beschreibungen, Zeichnungen oder Mustern, die für die Bestellung gelten, entspricht. Wird eine Zeichnung oder technische Spezifikation erwähnt und verfügt der Verkäufer nicht über diese Zeichnung oder technische Spezifikation, muss der Verkäufer Vasco Group hierüber unverzüglich informieren. Dies bedeutet in jedem Fall auch, dass die gelieferte Ware für die von Vasco Group vorgesehene Verwendung geeignet ist und allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Sofern der Zweck oder der Bestimmungszweck der Waren dem Verkäufer beim Zustandekommen des Vertrags nicht bekannt ist, hat sich der Verkäufer vorab bei Vasco Group hiernach zu erkundigen.

7.2. Unterlässt Vasco Group die Prüfung der Waren zum Zeitpunkt der Lieferung, schränkt dies weder das Recht auf Beanstandung noch die sonstigen Rechte von Vasco Group ein.

7.3. Die Bezahlung einer Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf irgendein Recht oder irgendeinen Anspruch von Vasco Group gegenüber dem Verkäufer aufgrund von irgendeiner Nichterfüllung des Vertrags oder von irgendeiner Nichtkonformität der gelieferten Waren.

7.4. Der Verkäufer haftet gegenüber Vasco Group für alle direkten und indirekten Schäden jeglicher Art, die Vasco Group infolge einer Unzulänglichkeit des Verkäufers bei der Vertragserfüllung oder eines Mangels der gelieferten Ware oder infolge einer rechtswidrigen Handlung des Verkäufers erleidet. Diese Haftung bleibt von einer unter Umständen bereits erfolgten Verarbeitung oder Überlassung an Dritte unberührt. Der Verkäufer stellt die Vasco Group von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer Nichterfüllung des Vertrags durch den Verkäufer ergeben oder damit zusammenhängen.

7.5. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung zur Deckung der in Artikel 7.4. genannten Haftung abzuschließen. Der Verkäufer gewährt Vasco Group auf deren Verlangen unverzüglich Einsicht in die entsprechenden Policen.

8. Beschwerden

8.1. Vasco Group kann jederzeit Beschwerden einreichen, auch wenn Fehler und/oder Mängel erst bei der Verarbeitung der Waren auftreten. Vasco Group behält sich das Recht vor, im Falle einer Beschwerde die Annahme der Waren zu verweigern (auch wenn die Lieferung der Waren bereits nach Maßgabe von Artikel 6 bestätigt wurde), oder aber die Nachbesserung oder den Ersatz (beide kostenlos) zu verlangen, oder aber für den Fall, dass der Verkäufer seine Verpflichtung zur Nachbesserung oder zum Ersatz innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, die Nachbesserung oder den Ersatz der Waren durch einen Dritten ausführen zu lassen, wobei die Kosten hierfür zu Lasten des Verkäufers gehen.

9. Höhere Gewalt

9.1. Im Falle einer vorübergehenden höheren Gewalt wird die Vertragserfüllung für die Dauer des Zeitraums der höheren Gewalt ganz oder teilweise ausgesetzt, ohne dass die Parteien gegenseitig zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet sind. Die Parteien können sich gegenüber der jeweils anderen Partei nur auf höhere Gewalt berufen, wenn eine Partei die andere Partei so schnell wie möglich, jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die Leistung hätte erbringen müssen, unter Vorlage der Belege schriftlich von einer derartigen Berufung auf höhere Gewalt in Kenntnis setzt.

9.2. Unter höherer Gewalt auf Seiten des Verkäufers sind alle Umstände zu verstehen, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen und welche die Vertragserfüllung unmöglich machen.

9.3. Unter höherer Gewalt seitens Vasco Group werden auch alle Umstände verstanden, die eine Nutzung und/oder Abnahme der bestellten Waren durch Vasco Group verhindern.

9.4. Wenn eine Partei aufgrund höherer Gewalt dauerhaft nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen, oder wenn der Zeitraum der höheren Gewalt mehr als 14 (vierzehn) Kalendertage gedauert hat oder mindestens 14 (vierzehn) Kalendertage dauern wird, ist die andere Partei berechtigt, (a) den Vertrag mit sofortiger Wirkung per Einschreiben aufzulösen, ohne dass ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist und ohne dass dies zu einem Recht auf Schadenersatz führt; oder (b) die Bedingungen für die Vertragsausführung neu zu verhandeln. Wenn eine Partei nicht in gutem Glauben an diesen Neuverhandlungen teilnimmt, kann die andere Partei gemäß Artikel 16 das Gericht und/oder den Schiedsrichter auffordern, neue Vertragsbedingungen festzulegen und/oder diese Partei zur Zahlung von Schadenersatz zu verurteilen.

Gültig ab dem 1.3.2022

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

10. Rechte am geistigen Eigentum

10.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferte Ware und deren bestimmungsgemäße Verwendung derselben frei von jedweden besonderen Verbindlichkeiten und Beschränkungen ist, die deren freie Nutzung durch Vasco Group verhindern könnten, wie Patentrechte, Markenrechte, Musterrechte oder Urheberrechte, und stellt Vasco Group von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Bei Ansprüchen Dritter, für welche die Freistellungsverpflichtung gilt, hat der Verkäufer alle Schäden von Vasco Group zu ersetzen, einschließlich aller Prozesskosten, wozu auch die angemessenen Anwaltsgebühren für die Führung von Gerichtsverfahren zählen.

10.2. Sofern dem Verkäufer von Vasco Group Angaben zu den geistigen Eigentumsrechten von Vasco Group übermittelt wurden, erkennt der Verkäufer an, dass Vasco Group zu jeder Zeit der Eigentümer hiervon ist und bleiben wird und dass der Verkäufer diesbezüglich kein geistiges Eigentumsrecht oder einen Rechtsanspruch erhalten wird.

11. Geheimhaltung

11.1. Sämtliche dem Verkäufer von Vasco Group übermittelten schriftlichen oder mündlichen Informationen im Hinblick auf Fachwissen, Spezifikationen, Verfahren, Anforderungen sowie alle technischen Informationen, Unterlagen und Angaben von Vasco Group bleiben das alleinige Eigentum von Vasco Group und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht öffentlich gemacht, an Dritte weitergegeben oder anderweitig für irgendeinen anderen Zweck als die Erfüllung des vorliegenden Vertrags genutzt werden.

11.2. Der Verkäufer wird auch keine Informationen über seine Beziehung zu Vasco Group an Dritte weitergeben, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Vasco Group.

11.3 Die Parteien erklären, dass die in diesem Artikel enthaltene Geheimhaltungsklausel den Vertrag überdauert und folglich in vollem Umfang in Kraft bleibt, bis die betreffenden Informationen ohne Verschulden oder Zutun des Verkäufers öffentlich bekannt werden.

12. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

12.1 Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten im Rahmen des Vertrags in Übereinstimmung mit (i) der Allgemeinen Datenschutz-Grundverordnung (AGV), (ii) dem Gesetz vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und (iii) anderen anwendbaren (internationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften (nachfolgend das „geltende Datenschutzgesetz“) zu verarbeiten.

Der Verkäufer verpflichtet sich ausdrücklich, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dazu

- alle personenbezogenen Daten, die er erhält, jederzeit ordnungsgemäß und sorgfältig in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu verarbeiten und nur im Rahmen der Vertragsdurchführung und stets auf der Grundlage einer gesetzlichen Grundlage zu verwenden

- seinen Beauftragten und Mitarbeitern den Zugang zu den personenbezogenen Daten nur insoweit zu gewähren, als dies für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist

- alle personenbezogenen Daten streng vertraulich zu behandeln und nur in Ausnahmefällen an Dritte weiterzugeben

- alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die personenbezogenen Daten gegen Verlust oder jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu sichern;

- jedes Datenleck unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Entdeckung des Datenlecks, gemäß dem geltenden Datenschutzgesetz Vasco Group zu melden, so dass Vasco Group innerhalb der gesetzlichen Fristen handeln kann.

13. Übertragung

13.1 Sofern nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, ist der Verkäufer nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

14. Netting (Aufrechnung)

14.1 Nach dem Finanzsicherheitsgesetz vom 15. Dezember 2004 (*Wet op de Financiële Zekerheden*) rechnen Vasco Group und der Verkäufer automatisch und von Rechts wegen alle aktuellen und zukünftigen Forderungen gegeneinander auf. Das bedeutet, dass in der dauerhaften Beziehung zwischen Vasco Group und dem Verkäufer nach der vorgenannten automatischen Aufrechnung nur noch die größte Forderung übrig bleibt.

15. Beendigung

15.1. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist Vasco Group berechtigt, alle laufenden Verträge zwischen den Parteien mit sofortiger Wirkung einseitig ohne gerichtliches Einschreiten oder Inverzugsetzung zu kündigen, ohne dass sich daraus ein Anspruch auf Schadenersatz für den Verkäufer ergibt, wenn

- (a) der Verkäufer seine Verpflichtungen aufgrund eines Vertrags, für den diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, oder aus damit zusammenhängenden Verträgen, nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt einer Inverzugsetzung von Vasco Group erfüllt; oder

- (b) in Bezug auf den Verkäufer Insolvenz oder Moratorium beantragt oder ausgesprochen wurde, oder sich die Situation des Verkäufers geändert hat, wie z. B. der Übertragung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte, einer Pfändung oder eines anderen Umstands, der das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit des Verkäufers beeinträchtigen kann, oder im Falle von Betrug, vorsätzlicher Falschdarstellung oder Täuschung; oder

- (c) der Verkäufer entschieden hat die juristische Person oder das Unternehmen aufzulösen; oder

- (d) die Kontrolle über den Verkäufer an einen Dritten übertragen wird; oder

- (e) der Verkäufer sich in einer Situation höherer Gewalt gemäß den in Artikel 9 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Bedingungen befindet.

15.2. Die Bestimmungen dieses Artikels betreffen nicht das Recht von Vasco Group auf vollständigen Schadenersatz jeglicher Art und innerhalb der vom geltenden Recht auferlegten Grenzen.

16. Zuständigkeit und anwendbares Recht

16.1. Auf alle Verträge, für die diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, sowie auf alle damit zusammenhängenden Verträge findet ausschließlich belgisches Recht

Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wien 11. April 1980) finden keine Anwendung.

16.2. Für alle Streitigkeiten zwischen Vasco Group und dem Verkäufer sind ausschließlich die zuständigen Gerichte am Sitz von Vasco Group zuständig. Falls der Verkäufer seinen Sitz nicht in einem EU-Mitgliedsstaat hat, werden die Streitigkeiten zwischen VASCO GROUP und dem Verkäufer nach der Schiedsordnung des Belgischen Zentrums für Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation (CEPANI) endgültig beigelegt, und dies durch drei gemäß den genannten Regeln bestellten Schiedsrichtern. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Brüssel. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt. Vasco behält sich allerdings das alleinige Recht vor, jedwede Streitigkeit mit dem Verkäufer vor das zuständige Gericht des Orts zu bringen, an dem sich der Geschäftssitz des Verkäufers befindet.

16.3. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gibt es auch eine englische, deutsche und französische Version. Unabhängig von der Sprache, in der Vasco Group seine Allgemeinen Einkaufsbedingungen an den Verkäufer herausgegeben hat, ist jedoch der Inhalt der niederländischen Originalfassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen immer maßgebend, zum Beispiel im Falle von Auslegungsdifferenzen oder Übersetzungsfehlern.